

Sitzung der Rundfunkkommission

am 4. Juni 2025

TOP 2: Leitlinien nach Art. 28 DSA

Beschluss

1. Die Rundfunkkommission nimmt den von der EU-Kommission zur öffentlichen Konsultation gestellten Entwurf der Leitlinien nach Art. 28 (4) der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act - DSA) zur Kenntnis.
2. Die Rundfunkkommission begrüßt, dass mit diesen Leitlinien dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung digitaler Dienste eine große Bedeutung beigemessen wird und Ansätze vorgestellt werden, die die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung digitaler Dienste befördern können.
3. Die Rundfunkkommission weist darauf hin, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten, insbesondere auch zum Zwecke der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie (EU) 2018/1808 – AVMD-Richtlinie), bereits eine Vielzahl an Regelungen existieren, auf deren Grundlage Anbieter und Medienregulierer effektive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen haben.
4. Um das bestmögliche Niveau im Jugendmedienschutz zu erreichen, erachtet es die Rundfunkkommission als unerlässlich, dass diese Regelungen auf nationaler Ebene weiterhin Bestand haben und mit den Regelungen des DSA verzahnt werden.
5. Die Rundfunkkommission fordert daher eine Klarstellung dahingehend, dass die nun zur Konsultation vorliegenden Leitlinien die in anderen Rechtsvorschriften der Union oder den Mitgliedstaaten festgelegten Verpflichtungen unberührt lassen. Die Festlegung inhaltlicher Bewertungsmaßstäbe, die Überwachung sowie die Durchsetzung dieser Vorschriften muss dabei weiterhin den nach den nationalen Regelungen zuständigen unabhängigen Regulierungsstellen obliegen.
6. Mit Blick auf das von der EU-Kommission in den Leitlinien dargestellte Altersverifikationssystem ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland nach den Regeln des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) von den unabhängigen Medienanstalten als Aufsichtsbehörden bereits seit Jahren Altersverifikationssysteme (Gesamtkonzepte ebenso wie Teillösungen) geprüft und anerkannt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Eine Beschränkung

auf ein bestimmtes System würde zum einen die funktionierende und bewährte Praxis unterlaufen und zum anderen verhindern, dass passgenaue Systeme für unterschiedliche Angebote vorhanden sind.

7. Die Rundfunkkommission stellt fest, dass die zur öffentlichen Anhörung gestellten Leitlinien eine sehr hohe Detailtiefe aufweisen. Dies widerspricht nach Ansicht der Rundfunkkommission der Natur von Leitlinien, die keine Rechtsverbindlichkeit entfalten, sondern die Auslegungspraxis der EU-Kommission bei der Anwendung der Vorschriften des DSA beschreiben. Insofern bittet die Rundfunkkommission vor dem Hintergrund der bestehenden nationalen Regelungen darum, die Leitlinien für alternative Lösungen zur Erfüllung der Anforderungen offen zu halten.
8. Die Rundfunkkommission übermittelt diesen Beschluss an die EU-Kommission und die Bundesregierung.